

Entwurf Eingabe an Staatsanwaltschaft wg. Körperverletzung mit Bezug auf Art. 32 ital. Verfassung / wg. Grenzwert über 0,19 V/m mit Gutachten von Dr. Marinelli u. evtl. anderen als Anlage

Die Eingabe muß von jenen Personen, die sie bei der Staatsanwaltschaft (Bozen, Gericht) einreichen, persönlich abgegeben werden (bei Vorlage der Identitätskarte).

Grundsätzlich gilt, die Eingabe so gut wie möglich zu dokumentieren (Anlagen: Gutachten, evtl. Zeitungsausschnitte usw.).

An die Staatsanwaltschaft

Bozen, Gerichtsplatz

EINGABE

Installierung u. Inbetriebnahme der Mobilfunkanlage der Betreibergesellschaft xxx in XXX (Adresse): Gefährdung öffentlicher Sicherheit, Gefährdung der Gesundheit der von nichtionisierender Strahlung Betroffenen sowie schwere Körperverletzung. Verletzung des Art. 32 der Verfassung.

1. Dr. Fiorenzo Marinelli, erster Forscher im Nationalen Forschungsrat (Consiglio Nazionale delle Ricerche - CNR) Bologna, stellt in zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten eine eindeutige Alteration in der Zellenregulierung infolge gepulster Strahlung. Der biologisch-medizinisch vertretbare Grenzwert liegt laut Dr. Marinelli, der auch auf andere internationale Studien verweist, bei 0,19 V/m (s. Gutachten in der Anlage).
2. Von der Mobilfunkanlage der Betreibergesellschaft xxx in ... (Adresse, Ort) gehen Strahlungen mit weit höheren Werten aus.
3. Weiters wird verwiesen auf:
 - Art. 174/2 des Gründungsdokuments der Europäischen Union über die Anwendung der Prinzipien der Vorbeugung;
 - Art. 32 der Verfassung;
 - Gesetz 22. Februar 2001, n. 36: "Legge quadro sulla protezione dalle esposizioni a campi elettrici, magnetici ed elettromagnetici", insbesondere Art. 1;
 - Bericht der STOA-Kommission des Europäischen Parlaments vom März 2001 (Zitate: „Die Besorgnis der Öffentlichkeit ist somit nicht unbegründet und die Ironie der gegenwärtigen Situation in Bezug auf Mobiltelefone und Basisstationen besteht darin, dass die aktuellen Sicherheitsrichtlinien elektronischen Instrumenten mehr Schutz bieten als dem Menschen... Besondere Besorgnis in der Öffentlichkeit - und die meiste Entrüstung - erregt die unfreiwillige, rund um die Uhr stattfindende Belastung bestimmter Bevölkerungsgruppen durch die Emissionen einer GSM-Basisstation, wenn diese unsensiblerweise in der Nähe von Häusern, Schulen oder

Krankenhäusern aufgestellt wurde. Die Umgebung dieser Leute ist permanent und unausweichlich belastet. Dies ist ein völlig inakzeptabler Sachstand, der schwer wiegende ethische Fragen aufwirft und wohl den Nürnberger Code insofern verletzt, als dass es diese Menschen sind, an denen sich schließlich zeigen wird, ab welchem Grad die chronische Belastung durch solche Felder schädlich ist - Informationen, die gegenwärtig nicht verfügbar sind. Anders ausgedrückt: Im Endeffekt sind sie unfreiwillige Objekte eines Massenexperiments." (Graham CHAMBERS, Bereich STOA Direktion A Abteilung Industrie, Forschung, Energie, Umwelt und STOA Europäisches Parlament L-2929 LUXEMBOURG Fax: (352) 4300 27718 oder: Rue Wiertz 60 B-1047 BRUSSELS Fax: (32) 2 284 4980);

- das Rundschreiben der Landesumweltagentur vom 17.12.1999 Prot. Nr. 29.8/69.06.32/1283 betreffend Standorte von Sendeanlagen und Basisstationen;
- die wissenschaftlichen Aussagen in der Anlage dieser Eingabe.
-

Die Staatsanwaltschaft wird ersucht, die geschilderte Sachlage auf strafrechtliche Tatbestände zu überprüfen.

Name, Datum, Unterschrift

evtl. als Anlagen:

Ablichtungen folgender Dokumente:

- Berechnung der angenommenen Strahlung der Anlage aus dem Projekt der Betreibergesellschaft , eingereicht in der Gemeinde xx am xx
- Gutachten des Dr. Fiorenzo Marinelli
- andere Gutachten oder wissenschaftliche Quellen
- Messung des Landeslabors f. Physikalische Chemie vom xxx
- andere Messungen (Verbraucherzentrale, Baubiologen u.a.)
- Rundschreiben der Landesumweltagentur vom 17.12.1999 Prot. Nr. 29.8/69.06.32/1283